

99013017022000, 99013017022000

Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/215055694/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013017022000, 99013017022000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/__2d.html https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/__2d.html
Teaser	Die Gültigkeit der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Volltext	Die Adoptiveltern erhalten von der Auslandsvermittlungsstelle eine Bescheinigung über die ordentliche Vermittlung (Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren). Mit dieser Bescheinigung können behördliche Verfahren erledigt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen. Die Bescheinigung gilt für 2 Jahre und endet mit der gerichtlichen Entscheidung über die Auslandsadoption. Falls innerhalb der 2 Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen ist, kann die Bescheinigung auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Die Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren wird nur benötigt, wenn es keine Bescheinigung nach dem Haager Adoptions-Übereinkommen gibt.

Modul	Sachverhalt
	• Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung über die Adoption muss bei einem Familiengericht in Deutschland beantragt worden sein.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung • Bescheinigung gilt für 2 Jahre • Notwendig für Adoption eines Kindes aus dem Ausland wenn nicht nach Haager Adoptionsübereinkommen • Wird für 1 Jahr verlängert • Zuständige Stelle: zuständige Auslandsvermittlungsstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen, Request extension of the certificate of international mediation procedure